

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 5041 - 03

Stuttgart, 17.08.2022

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 09.05.2022
Betreff Kein Bußgeld bei der einrichtungsbezogenen Covid-Impfpflicht. Werbung einstellen. Aufhebung der Impfpflicht anstreben.

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### **1. Die LHS verhängt keine Bußgelder im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht.**

Die unteren Verwaltungsbehörden sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht zuständig, § 36 Abs. 1 Nr. 2a), Abs. 2 Satz 1 OWiG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 OWiZu-VO BW.

Untere Verwaltungsbehörde sind nach § 15 Abs. 1 LVG in den Landkreisen die Landratsämter, in den Stadtkreisen die Gemeinden.

Die Zuständigkeit der Stadt Stuttgart für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht ergibt sich aus dem Gesetz. Diese staatlichen, übertragenen Aufgaben gehören zum funktionalen Zuständigkeitsbereich des OB, nicht des Gemeinderats.

Es liegt im Übrigen auch nicht im Ermessen des OB bzw. der Verwaltung, ob bundesgesetzliche Regelungen umgesetzt werden. Daher ist die Stadt Stuttgart grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Verstöße gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht zu verfolgen.

## **2. Die LHS stellt die Werbung für Covid-Impfungen ein.**

Die Gesundheitsämter wirken mit Informationen und Beratung auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut sowie den Empfehlungen für Schutzimpfungen in Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen (§ 20 Infektionsschutzgesetz und § 9 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst).

Die Bereitstellung von Informationen insb. zur Verfügbarkeit von Impfangeboten wird aufrechterhalten, um es der Bürgerschaft zu ermöglichen, bei Interesse rasch auf derzeit gültige Impfangebote zurückgreifen zu können. Derzeit ist davon auszugehen, dass im Herbst/Winter 2022 zusätzlich aktiv Impfangebote beworben werden - insbesondere, wenn bis dahin auf die Omikron-Varianten angepasste Impfstoffe verfügbar sein sollten.

Dies dient dem Zweck, die Auswirkungen auch der nächsten Coronavirus-Wellen nach Möglichkeit gering zu halten, v. a. mit Blick auf schwere Verläufe und Überlastung des Gesundheitssystems.

Wie den Daten des RKI entnommen werden kann (siehe zuletzt Wochenbericht vom 28.04.2022, Abschnitt "Wirksamkeit der COVID-19-Impfung"), sind in allen Altersgruppen überproportional Ungeimpfte von Hospitalisierung betroffen.

Fazit RKI: "Zusammengefasst bestätigen die nach Impfstatus dargestellten Inzidenzen, die Anzahl und Verteilung der Impfdurchbrüche sowie die nach der Screening-Methode berechneten Impfeffektivitäten die hohe Wirksamkeit der eingesetzten COVID-19-Impfstoffe gegenüber schweren COVID-19-Verläufen. Auch aktuell bei Dominanz der Omikron-Variante kann für vollständig geimpfte Personen aller Altersgruppen - insbesondere für Personen mit Auffrischimpfung - weiterhin von einem sehr guten Impfschutz gegenüber einer schweren COVID-19-Erkrankung ausgegangen werden. Weiterhin zeigt sich für ungeimpfte Personen aller Altersgruppen ein deutlich höheres Risiko für eine schwere Verlaufsform der COVID-19-Erkrankung."

## **3. Die LHS wirkt bei Land und Bund auf die Aussetzung und Aufhebung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht hin.**

Das Sozialministerium Baden-Württemberg als oberste Gesundheitsbehörde des Landes hat wiederholt bekräftigt, geltendes Bundesrecht umzusetzen. Eine Aussetzung oder Aufhebung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als solche steht nach derzeitigem Stand nicht im Raum. Im Austausch innerhalb der Stadtverwaltung sowie mit dem Land werden jedoch ungeklärte Fragen oder Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung kommuniziert, diskutiert und es werden zielorientiert Lösungen gesucht.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>